

Beitragsordnung NJJV e.V.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

Mitgliedsbeitrag/Sichtmarken

Nachweis der Mitgliederstärke

Versendung der Beitragsmarken / Rechnungsstellung

Rücknahme von Beitragsmarken

Notfallregelung / Reduzierung von Mitgliedsbeiträgen

Beschluss / Inkrafttreten

Gender - Hinweis

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral benannt.
Aus Vereinfachungsgründen wurde die männliche Schreibweise gewählt.

1. Allgemeines (entsprechend § 5 der Satzung des NJJV e.V.)

Ordentliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, der sich nach der Zahl ihrer gemeldeten aktiven Sportler richtet, mindestens für 5 Sportler.

Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Jahresbeitrages fest und beschließt, ob und ggf. in welcher Höhe Umlagen zu zahlen sind.

Der Jahresbeitrag der Ordentlichen Mitglieder ist je zur Hälfte am 01.03. und am 01.07. des laufenden Kalenderjahres beim NJJV fällig.

Für außerordentliche Mitglieder kann durch Einzelbeschluss des Vorstandes ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Näheres regelt die Finanzordnung.

2. Mitgliedsbeiträge/Sichtmarken

Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 22,00 €, je gemeldetem aktiven Sportler. Als Nachweis über den gezahlten Beitrag erhält das Mitglied eine Beitragsmarke des jeweiligen Geschäftsjahres.

Die Beitragshöhe beinhaltet den DJJV Beitrag in Höhe von 9,00 €, den der Landesverband an den DJJV abzuführen hat und den zusätzlichen Verbandssockelbetrag in Höhe von 13,00 €.

Der Verbandssockelbetrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der DJJV Beitrag ist variabel und erhöht oder verringert sich automatisch entsprechend der Beitragsfestsetzung des DJJV.

3. Nachweis der Mitgliederstärke

Ordentliche Mitglieder haben ihre Stärkemeldung standardisiert im Intranet des LandesSportBundes Niedersachsen (LSB) abzugeben. Es gelten die entsprechenden Regelungen und Fristen des LSB.

Der LSB unterscheidet nicht zwischen aktiven und passiven Mitgliedern.

Der NJJV e.V. berechnet nur für aktive Sportler einen Beitrag. Daher sind nur die „aktiven“ Sportler dem Niedersächsischen Ju-Jitsu Verband zuzuordnen.

Passive Sportler, für die keine Verbandsabgaben gezahlt werden sollen, sind daher im LSB-Intranet unter dem Punkt „Mitglieder ohne Zuordnung zu den Fachverbänden“ zu erfassen.

4. Versendung der Beitragsmarken / Rechnungsstellung

Der NJJV e.V. verschickt zu Beginn eines Kalenderjahres die Beitragsmarken mit Rechnungen an die Mitglieder.

Grundlage hierfür ist die Stärkemeldung des Vorjahres an den LSB. Nach Bekanntgabe der endgültigen Stärkemeldung durch den LSB, verschickt der NJJV e.V. die endgültige Abrechnung an die Mitglieder.

Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen in den Vorjahren nicht pünktlich nachgekommen sind, erhalten Beitragsmarken nur gegen Vorkasse.

Neue Mitglieder, die noch keine Meldung an den Landessportbund abgegeben haben, erhalten ihre Beitragsmarken in Absprache mit der Geschäftsstelle des NJJV e.V.

5. Rücknahme von Jahressichtmarken

Zu viel bezogene bzw. nicht verkaufte Jahressichtmarken werden vom NJJV e.V. zum vollen Preis zurückgenommen, sofern sie zusätzlich zu den laut Stärkemeldung angegebenen Marken gekauft wurden.

Die Marken sind der Geschäftsstelle des NJJV e.V. bis spätestens 15. Februar des Folgejahres unaufgefordert zuzusenden. Die nach dem 15. Februar eingehenden Marken werden nicht mehr erstattet.

6. Notfallregelung / Reduzierung von Mitgliedsbeiträgen

- **Notfall eines Verbandsmitgliedes**
Wenn ein ordentliches Verbandsmitglied in einen unerwarteten finanziellen Notfall gerät und dieses dem Vorstand plausibel darlegt, kann der Vorstand beschließen, dass der Verbandssockelbeitrag für das laufende Geschäftsjahr reduziert wird. Eine Reduzierung ist jedoch nur um höchstens 5,00 € je Marke möglich.
- **Ganz oder teilweise Einstellung des Sportbetriebes**
Stellt der NJJV e.V. aus Gründen, die er nicht selbst verschuldet hat, seinen Sportbetrieb ein (z.B. eine Pandemie), kann der Vorstand des NJJV e.V. beschließen, dass der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr reduziert wird und eine Rückzahlung an „alle“ ordentlichen Mitglieder erfolgt. Eine Reduzierung ist jedoch nur um höchstens 5,00 € je Marke möglich, sofern ein ebenfalls durch den Vorstand zu beschließender Nachtragshaushalt besteht.

7. Beschluss/Inkrafttreten

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung _____

Änderungsnachweis

Verantwortlich:

Niedersächsischer Ju-Jitsu Verband
Präsident/Landesgeschäftsstelle
Beethovenstr. 27
37574 Einbeck

Version	Änderungen	Inkrafttreten
1.0	Vorläufige Inkraftsetzung durch Beschluss des Präsidiums	20.11.2016
2.0	Inkraftsetzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung	01.04.2017
3.0	Änderung auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung 01.04.2017. Vorläufige Inkraftsetzung durch Beschluss des Präsidiums	19.12.2017
4.0	Inkraftsetzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung	